

## § 34

## Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(2) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

## Erläuterungen zu § 34 (Wansleben)

## Übersicht

1. Allgemeines
2. Ehrenbürgerrecht
3. Entziehung
4. Zuständigkeit

## 1. Allgemeines

Früher war es teilweise ein Vorrecht der Städte, Ehrenbürgerrechte zu verleihen. Seit der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 steht dieses Recht allen Gemeinden zu; es ist in § 34 erneut niedergelegt worden. Um Fehlentscheidungen vorzubeugen, bedürfen entsprechende Ratsentscheidungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

## 2. Ehrenbürgerrecht

Das **Ehrenbürgerrecht** soll nur verliehen werden, wenn hierzu ein **ganz besonderer Anlaß** für die Gemeinde besteht; nur unter dieser Voraussetzung wird diesem Recht der **Wert einer außergewöhnlichen Auszeichnung erhalten** bleiben.

§ 34 Abs. 1 verlangt, dass sich die Persönlichkeiten – es kommen nur natürliche Personen in Betracht, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen werden soll –, **besonders um die Gemeinde verdient gemacht** haben. Besondere Verdienste werden im allgemeinen nur vorliegen, wenn sich die betreffende Person **weit über das übliche Maß hinaus** für die Gemeinde eingesetzt hat, so dass regelmäßig eine selbst langjährige Mitgliedschaft im Rat noch nicht ausreicht.

Die Person, der das Ehrenbürgerrecht verliehen werden soll, **braucht nicht Einwohner oder Bürger der Gemeinde zu sein**. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Ehrenbürgerrecht **begründet keinerlei Pflichten gegenüber der Gemeinde**. Deshalb kann der Ehrenbürger nicht zur Übernahme eines Ehrenamtes nach § 28 Abs. 1 berufen werden, wenn er nicht ohnehin Bürger der Gemeinde ist.

Die **Verleihung einer Ehrenbezeichnung** ist an engere Voraussetzungen gebunden. Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 können **nur Bürger der Gemeinde** (§ 21 Abs. 2) mit einer Ehrenbezeichnung bedacht werden. Sie können sie ferner nur erhalten, **wenn sie langjährig, d. h. zumindest mehr als eine Wahlperiode, als Ratsmitglied oder als Ehrenbeamter für diese Gemeinde tätig waren** und wenn sie inzwischen **ausgeschieden** sind.

Es ist nicht notwendig, dass die Mindestzeit entweder als Ratsmitglied oder als Ehrenbeamter verbracht worden ist; es ist vielmehr **auch möglich, Zeiten**, die entweder als Rats-

### § 34 Kommentar – GO

mitglied oder als Ehrenbeamter verbracht wurden, **zusammenzurechnen**. Es ist ferner **nicht erforderlich**, dass der Bürger, dem eine Ehrenbezeichnung verliehen werden soll, **ununterbrochen** Ratsmitglied oder Ehrenbeamter war. Wesentlich ist, dass diese Zeiten **in der Gemeinde** als deren Ratsmitglied oder deren Ehrenbeamter verbracht wurden.

Als **Ehrenbezeichnungen** kommen in Betracht „Altbürgermeister“, „Ehrenbürgermeister“, „Stadtältester“ oder „Gemeindeältester“. Die Bezeichnungen dürfen nicht zu Verwechslungen mit Amtsbezeichnungen führen. Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Es endet mit dem Tod der geehrten Persönlichkeit (*Meier*, VR 1985 S. 202).

#### 3. Entziehung

Besondere Tatbestandsvoraussetzungen für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung nennt § 34 Abs. 2 nicht. Ihrer bedarf es auch nicht, denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gilt auch hier das Willkürverbot. Grund für die **Entziehung** könnte eine strafgerichtliche Verurteilung sein. Eine lediglich vorübergehende Verstimmung im Rat oder aber eine andere parteipolitische Zusammensetzung dürfen auf keinen Fall Anlass zur Entziehung geben (vgl. hierzu auch *Meier*, a. a. O. S. 203).

#### 4. Zuständigkeit

Nach § 41 Abs. 1 Buchst. d gehören **die Verleihung und die Entziehung** des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung **zur ausschließlichen Zuständigkeit des Rates**.

Außerdem schreibt § 34 Abs. 2 vor, dass Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung einer **Mehrheit von zwei Dritteln** der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder bedürfen. Der Beschluss, einem Bürger eine Ehrenbezeichnung zu verleihen, kann dagegen bereits mit einfacher Mehrheit gefasst werden.